

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Baulastträger der K 130
dem **Landkreis Darmstadt-Dieburg**, Jägertorstraße 207, 64289
Darmstadt, vertreten durch den Kreisausschuss
nachstehend - Landkreis – genannt

und

der **Stadt Reinheim**, Cestasplatz 1, 64354 Reinheim vertreten durch
den Magistrat,
nachstehend – Stadt – genannt

über den **Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 130** in
Reinheim, Stadtteil Georgenhausen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis beabsichtigt, die Fahrbahn der K 130 im Verlauf der Ortsdurchfahrt Georgenhausen wegen des ungenügenden Fahrbahnzustands grundhaft zu erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme möchte die Stadt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Seitenbereiche/Gehwege beidseits der Fahrbahn in dem oben genannten Abschnitt der aktuellen Verkehrssituation und den Nutzungsansprüchen anpassen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Abwasser- und Trinkwasserleitungen im Fahrbahnbereich erneuert werden. Die Stadt und der Landkreis kommen überein, all diese Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die betroffenen Anwohner zeitlich und bautechnisch aufeinander abzustimmen.

Der Ausbaubereich befindet sich zwischen NK 6118 0160 und NK 6118 0151 zwischen km 1,545 und km 1,902.

Zusammenfassend ergeben sich somit folgende Zuständigkeiten und Anteile:

Landkreis:

Straße: K 130

- a) Ausbau der Fahrbahn auf ca. 357 m

Stadt:

Straße: K 130

- b) Ausbau der Seitenbereiche und Gehwege Ausbaulänge auf ca. 357 m
c) Ausbau von 3 Gemeindestraßenanbindungen
d) Ausbau von 1 Wegeanbindung
e) Erneuerung der Abwasser- und Trinkwasserleitung

- (2) Hessen Mobil verwaltet und betreut die Kreisstraßen im Auftrag des Landkreises.
- (3) Grundlage des Vertrags sind das Hessische Straßengesetz (HStrG), die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen - Ortsdurchfahrtsrichtlinien - (ODR) und die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Landkreis und die Stadt kommen überein, die Baudurchführung als Gemeinschaftsmaßnahme (§1 a bis e) durch ein Ingenieurbüro betreuen zu lassen. Die Baumaßnahme *ist* gem. § 48 HOAI 2013 *in die Honorarzone III einzuordnen*. Die Leistungsphasen 1 bis 3 und 5 bis 9 sowie die örtliche Bauüberwachung sollen beauftragt werden. Die Vergabe der Ingenieurleistungen erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit dem Landkreis nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens.
- (2) Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung erfolgt unter Beachtung der VOB/A, VOB/B, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB), zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie sonstige Vorgaben für Hessen Mobil. Diese können bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, Herr Krämer, eingesehen und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Planung (inklusive Baugrunduntersuchung), Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Überwachung der Gewährleistungsfristen erfolgt durch das von der Stadt zu beauftragende Ingenieurbüro. Der Ausschreibungsinhalt der Baumaßnahme ist gemeinsam von der Stadt, dem Landkreis und dem Ingenieurbüro festzulegen. Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt durch die Stadt. Die Stadt vergibt nach erfolgter Zustimmung durch den Landkreis auch dessen Anteil. Der Landkreis erhält eine Durchschrift des Auftragsschreibens.
- (4) Die Bürgerbeteiligung (Auslegung der Unterlagen, Bürgerversammlung oder öffentliche Sitzung des Ortsbeirates) für die Maßnahmen nach § 1 b bis e erfolgt durch die Stadt. Für die Maßnahme nach § 1 a ist keine Bürgerbeteiligung notwendig.
- (5) Die Stadt führt die in § 1 der Vereinbarung genannten Maßnahmen komplett durch. Planungsänderungen, die die Anlagen des Landkreises oder den Kostenanteil des Landkreises betreffen, stimmt die Stadt mit dem Landkreis ab.
- (6) Abweichungen von den genehmigten Ausführungsunterlagen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses des Landkreises.

- (7) Soweit die veranschlagten Kosten oder die Auftragssumme um 10% überschritten werden, meldet die Stadt dies an den Landkreis.
Vor Beginn der Bauarbeiten informiert sich die Stadt, welche der im Bereich der geplanten Baumaßnahme vorhandenen sonstigen Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt werden müssen und stimmt die erforderlichen Schutz- und Verlegungsmaßnahmen mit den entsprechenden Versorgungsträgern ab.
- (8) Die Verkehrssicherungspflicht während der Baumaßnahme obliegt der Stadt. Die Markierungs- und Beschilderungspläne für den Bauzustand sind vor Beginn der Maßnahme mit Hessen Mobil abzustimmen. Die Anordnung der Beschilderung für die Baustelle im Zuge der klassifizierten Straße obliegt der Stadt. Bei der Anordnung sind die Vorschriften der StVO und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) zu beachten. Die Anordnung sowie der Beschilderungsplan sind grundsätzlich auf der Baustelle vorzuhalten.
- (9) Der Stadt obliegt die Bauaufsicht/Bauoberleitung für die Baumaßnahme. Bei eventuellen Planungs- und Baufehlern verpflichtet sich die Stadt im Innenverhältnis mit dem beauftragten Planungsbüro bzw. dem bauausführenden Unternehmen, für die umgehende Beseitigung der Mängel sowie der Kostentragung für die Mängelbeseitigung zu sorgen. Dies gilt auch, wenn Hessen Mobil, vertreten durch die Straßenmeisterei Groß-Umstadt, die Stadt über festgestellte Mängel unterrichtet.
- (10) Verkehrszeichen müssen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entsprechen und das RAL - Gütezeichen tragen. Für die Fahrbahnmarkierung ist generell eine Dickschichtmarkierung vorzusehen. Die Vormarkierung und Markierung im Bereich der Maßnahme ist im Einvernehmen mit Hessen Mobil, Standort Darmstadt, Sparte Verkehr Südhessen, Team Darmstadt (Ansprechpartner: Herr Mehralivand, Telefon 06151/3306–3424) durchzuführen. Die entsprechenden Termine – insbesondere für die Vormarkierung – sind mit Hessen Mobil rechtzeitig abzustimmen.
- (11) Hessen Mobil ist bei allen Entscheidungen, die sich in verkehrlicher Hinsicht ergeben, zu beteiligen und von allen wichtigen Terminen wie Baubeginn und Abnahme der Bauleistung rechtzeitig zu unterrichten (Ansprechpartner: Straßenmeisterei Groß-Umstadt, Telefon 06078/963920).
- (12) Bei divergierenden Auffassungen, die sich auf Leistungen beziehen, die im Ausbaubereich der klassifizierten Straßen zu erbringen sind, ist unter Beachtung der Funktion der Straße Einvernehmen zwischen der Stadt, dem Landkreis und Hessen Mobil herzustellen.

- (13) Die Dauer der Gewährleistung für die Bauleistungen wird auf 4 VOB Jahre festgelegt. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens des Landkreises. Nach Übergabe der Bauteile an den Landkreis teilt dieser bzw. die Straßenmeisterei Groß-Umstadt der Stadt ergänzend etwa auftretende Mängel unverzüglich mit. Vor Ablauf der Gewährleistung ist eine gemeinsame Begehung mit dem Landkreis und der Straßenmeisterei Groß-Umstadt erforderlich. Gegebenenfalls vorhandene Gewährleistungsmängel sind zu dokumentieren. Die Bürgschaft wird von der Stadt Reinheim vereinnahmt.
- (14) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt, den Landkreis und Hessen Mobil, vertreten durch die Straßenmeisterei Groß-Umstadt, abgenommen. Die Stadt fertigt ein Übernahmeprotokoll. Mit Gegenzeichnung durch den Landkreis geht die Verkehrssicherungspflicht für die Bestandteile der klassifizierten Straße an diesen über.
- (15) Sollte ein Beweissicherungsverfahren an den angrenzenden Gebäuden notwendig werden, veranlasst dies die Stadt. Die Vergabe der Beweissicherung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landkreis durch die Stadt. Der Landkreis und die Stadt tragen, anteilig zu den Baukosten, die Kosten des Beweissicherungsverfahrens entlang der Kreisstraße K 130.

§ 3

Verkehrsbehördliche Anordnung

- (1) Auf der Grundlage der Lagepläne wird für die im § 1 a bis e genannten Maßnahmen ein Markierungs- und Beschilderungsplan für den Endzustand des Streckenausbaus in dreifacher Ausfertigung erstellt. Nach erfolgter Abstimmung der Pläne mit Hessen Mobil wird der der vorgeprüfte Markierungs- und Beschilderungsplan zur verkehrsbehördlichen Anordnung vorgelegt
- (2) Maßgeblich für die Durchführung der Markierung und Beschilderung der in § 1 genannten Maßnahmen ist der von der Verkehrsbehörde der Stadt angeordnete Markierungs- und Beschilderungsplan.

§ 4

Bestandteile der klassifizierten Straße

- (1) Alle baulichen Anlagen, die bei Realisierung der in § 1 a bis b und e der Vereinbarung genannten Maßnahmen zur K 130 hinzukommen, gehören zur klassifizierten Straße. Grundlage für die Festlegungen sind die Vorschriften des § 2 Abs. 2 HStrG.

II. Kostenverteilung

§ 5

Kosten der Fahrbahn und Gehwege

- (1) Die Kosten für die grundhafte Erneuerung der Kreisstraßenfahrbahn trägt der Landkreis.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der Seitenbereiche/Gehwegflächen (§ 1 b) sowie die Anschlussbereiche der einmündenden Stadtstraßen und der Wegeanbindung (§ 1 c bis e) werden von der Stadt getragen.
- (3) Die Stadt und der Landkreis beantragen die Förderung nach GVFG/FAG für die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Teile der Gesamtmaßnahme in gesonderten Verfahren.
- (4) Die Kosten der Verkehrssicherung und der SiGe- Koordination werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Stadt geteilt.
- (5) Die Kosten für die Entsorgung von evtl. anfallenden Materialien werden entsprechend des tatsächlich anfallenden Aufwands zwischen Landkreis und Stadt aufgeteilt. Dies beinhaltet auch die notwendigen Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung bzw. Erneuerung des Kanals. Hierbei tritt die Stadt als Abfallerzeuger auf und führt den Nachweis der Verwertung der Ausbaustoffe gem. Abfall- Kreislauf- Wirtschaftsgesetz.

§ 6

Kosten der Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Fahrbahn, die Gehwege und sonstige Straßennebenflächen (§ 1 (1 a bis e)) werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den städtischen Kanal entwässert. Der Landkreis als Straßenbaulastträger leistet hierfür an die Stadt einen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Betrages, den sie bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung aufwenden müsste. Dieser beträgt gemäß ODR
 - 146,00 €/lfdm Straßenentwässerungskanal
 - zgl. 29,00 €/lfdm Straßenentwässerungskanal für erhöhte Umweltbelastungen
 - 410,00 € pro Straßenablauf:

Der sich in der Summe ergebende Kostenbeitrag wird nach den tatsächlich eingebauten Mengen errechnet. Die Erneuerung der Straßenabläufe liegt in der Baulast des Landkreises und wird im Rahmen der Baumaßnahme zu den tatsächlichen Kosten abgerechnet, so dass hierfür die Pauschale nicht zum Tragen kommt.

- (2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind - unbeschadet der Nr.14 Abs. 2 Satz 2 ODR - sämtliche Forderungen des Landkreises an die Stadt abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Mischkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des Landkreises liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 7

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b Straßenverkehrsgesetz (StVG). Diese Kosten werden vom Landkreis als Baulastträger der K 130 getragen.

§ 8

Kosten bei der Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen sonstiger Versorgungsleitungen und diejenigen der öffentlichen Versorgung hat die Stadt durchzuführen. Sie veranlasst auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter. Die Stadt ist ausdrücklich befugt, etwaige Rechte des Landkreises gegenüber einem Ver-, Entsorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen auszuüben.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 richten sich nach dem jeweiligen Gestattungsverhältnis.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 9

Straßenbeleuchtung

- (1) Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 10

Zufahrten und Zugänge

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden von der Stadt getragen, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 11

Verwaltungskosten

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich anteilig gemäß § 5 die Ingenieurkosten nach HOAI zu tragen.

§ 12

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile gemäß der geltenden Verwaltungsvereinbarung zu übernehmen.
- (2) Die Kostenabrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Leistungen obliegt der Stadt. Sie führt den Bauleistungsnachweis über die Kostenentwicklung und prüft die Nachweise rechnerisch und fachtechnisch. Der Landkreis leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Vorlage geprüfter Rechnungen Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Stadt dem Landkreis prüffähige Schlussabrechnungen über die Baumaßnahme und die Ingenieurleistungen mit den Kostenanteilen des Landkreises übersenden. Die Baukosten erstattet der Landkreis direkt an den Auftragnehmer, so dass die Stadt nicht in Vorlage treten muss.
- (3) Die Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme erfolgt gemäß den Regelungen in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) B, § 14 Absatz Nr. 1 - 3. Der Landkreis verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von dem Landkreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 30 Tage nach Anforderung fällig. Soweit der Landkreis gegenüber mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat der Landkreis Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO*.

(* BHO Bundeshaushaltsordnung/LHO Landeshaushaltsordnung)

- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung des Landkreises vergeben sind, werden die Rechnungen von der Stadt geprüft, festgestellt und an den Landkreis zur Zahlung weitergeleitet. Die Stadt ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen des Landkreises aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III. Sonstige Regelungen

§ 13

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die nachfolgenden Anlagenteile in der Unterhaltung, Erhaltung und Baulast des Landkreises liegen:
 - die bituminöse Fahrbahn der klassifizierten Straße
 - die im Ausbaubereich der K 130 liegenden Entwässerungsrinnen und Straßenabläufe.
 - die Verkehrsbeschilderung und Wegweisung im Zuge der klassifizierten Straße.

und dass die nachfolgenden Anlagenteile in der Unterhaltung, Erhaltung und Baulast der Stadt liegen:

- die Gehwege
- Stadtstraßenanbindungen

§ 14

Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. der Landkreis und die Stadt erhalten jeweils eine Fertigung zur Unterzeichnung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 15

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten aus dieser Verwaltungsvereinbarung wird der Gerichtsstand Darmstadt festgelegt.
- (2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung von allen Beteiligten in Kraft.

Für die Stadt Reinheim Reinheim, den _____	
Der Magistrat der Stadt Reinheim	
_____	_____
Bürgermeister	Stadtrat

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg Darmstadt, den _____	
Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	
_____	_____
Landrat	Erster Kreisbeigeordneter